

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1861

23.6.1861 (No. 146)

Karlsruher Zeitung.

Samstag, 23. Juni.

N. 146.

Vorabbezahlung: halbjährlich 4 fl., vierteljährlich 2 fl., durch die Post im Großherzogthum Baden 4 fl. 15 kr. und 2 fl. 8 kr. Einrückungsgebühr: die gespaltene Zeile oder deren Raum 5 kr. Briefe und Gelder frei. Expedition: Karls-Friedrichs-Strasse Nr. 14, wofür auch die Anzeigen in Empfang genommen werden.

1861.

Telegramme.

Wien, Samstag 22. Juni. In der heutigen Sitzung des Unterhauses legte der Justizminister einen Gesetzentwurf, Grundzüge der Gerichtsverfassung betreffend, vor. Die Schwurgerichtsfrage ist darin offen gelassen, bis die Einzellandtage hierüber vernommen worden seien.

Wiesbaden, Samstag 22. Juni. Das Unterhaus beschloß in seiner heutigen Sitzung, die Adresse durch den Präsidenten des Hauses und ein Oberhausmitglied dem Kaiser überreichen zu lassen.

Mailand, 21. Juni. Die heutige „Perseveranza“ berichtet aus Palermo über eine Landung von Bourbonisten bei Augusta im Bezirke Noto. Dieselben zogen sich gegen Siracusa; eine Abtheilung piemontesischer Truppen wurde ihnen entgegengeschickt; Weiteres ist nicht bekannt. Die Küste wird von piemontesischen Schiffen bewacht. Auf der Adriatischen Küste in Gargano und Sanejo, Distrikt Carino, erschienen Banden Aufständischer. Die Nationalgarde, welche ihnen entgegenrückte, mußte sich geschlagen in die Stadt zurückziehen. Der Kampf mit den Truppen dauert noch an verschiedenen Orten fort.

New-York, 8. Juni. Der Dampfer „Canadian“ hat Schiffbruch gelitten und ist zu Grunde gegangen; 24 Reisende und 10 Schiffsleute wahrscheinlich verunglückt; der Kapitän und andere Reisende gerettet.

Die badisch-deutsche Politik und die Deutsche Presse.

Heidelberg, 15. Mai. Was aber das Mißverhältnis zwischen der Unberechtigung des Ganzen und der Ueberberechtigung der Theile in unserer Bundesverfassung für die Nation so besonders verlegend — und für den Partikularismus selbst so gefährlich — macht, das ist das tiefe Gefühl, mit dem Seitens der Nation jene, früher von uns begrüßte, höhere geschichtliche wie sittliche Bedeutung der Ganzheit und Einheit dermalen allgemein empfunden und der Mangel ihrer Verwirklichung in Zusammenhang gebracht wird mit unserem Mangel nicht nur an äußerer Macht, sondern auch an allen den geistigen Tugenden, die des Bewußtseins äußerer Macht und Sicherheit nicht entbehren können, — den Tugenden männlichen Selbstvertrauens, entschlossener Haltung und besonnener Thatkraft. Angesichts dieser auf allen Gebieten unseres geistigen Lebens bemerkbaren Gebrechen erkennt die Nation in der Herstellung einer bundesstaatlichen Einheit weit weniger einen politischen Versuch, als vielmehr eine sittliche Nothwendigkeit, und dies nicht begreifen oder in Anschlag bringen zu wollen, ist die zweite große Irrung unserer Gegner.

Am weitesten hierin geht von den beiden Genannten wieder der Schreiber in den „Stimmen der Zeit“, der, von seinem demokratisch-föderalistischen Standpunkt aus, das Föderativsystem überhaupt für die höhere politische Lebensform erklärt und, ohne Rücksicht auf unsere nationale Geschichte, auch das deutsche Kaiserthum in diesem unendlichen Sinn als einen Föderalismus lobpreist. Gegenüber einer solchen Anschauung auf die eigentliche Geschichte unseres Reichesverfalls von 1100 bis 1800 hinweisen, hinweisen auf die uns Erben zugewallene Pflicht, durch freie Tugend wieder herzustellen, was unsere Vorfahren durch freie Verschuldung in Trümmer gerissen, — das hieße freilich mit Stahl und Eisen gegen Wind und Nebel fechten. Aber jedenfalls hätten wir doch von einem Schriftsteller, der höhere Blicke beansprucht, und der dem Verfasser der „Vereinigten Staaten“ Mangel an ethischer Tiefe vorwirft, jedenfalls hätten wir von ihm erwarten können, daß er nicht, auch ohne eingehendes Verstandniß, die große Aufgabe, an der die deutsche Nation seit fünfzig Jahren arbeitet, als eine „gothische oder badische Intrigue“ verunglimpfe!

Zurückhaltender und rücksichtsvoller benimmt sich auch hier der Korrespondent der „Allgem. Ztg.“, verrieth aber nichtsdestoweniger, theils durch seine Berechnung der der „badischen“ Politik entgegenstehenden Schwierigkeiten, theils durch seine angelegentlichsten Reformvorschläge, wie unfähig auch er ist, die eigentliche sittliche Bedeutung unserer Einheitsbewegung zu würdigen. Die von ihm aufgezählten Schwierigkeiten wollen wir gerne zugeben: — also namentlich den Dualismus der beiden Großmächte, die Bedenkenreichen Preussens, und vor Allem den, möglicher Weise auf das Einschreiten des Auslandes gestützten, Widerstand der mittelstaatlichen Dynastien — (Der Schreiber in den „Stimmen der Zeit“ nennt in einem Aßhem den Widerstand Bayerns und Frankreichs). Aber eben so wenig als die deutsche Nation bei Lösung einer, ihr vor dreihundert Jahren gestellten, andern hohen sittlichen Aufgabe vor noch größeren Schwierigkeiten zurückgewichen ist, eben so wenig sind wir überzeugt, wird sie es vor denen dieser zweiten Reformation, in der sie eben eine notwendige Ergänzung jener ersten erblickt, und vermittelst deren sie sich zu der damals eroberten Gewissens- und Geistesfreiheit nun auch die im damaligen Kampfe vollkommen verloren gegangene geistige wie politische Macht und Würde zurückzuerobern entschlossen ist. Und wie sie damals alle nur äußerlichen Zugeständnisse, alle

diplomatischen Vermittlungsvorschläge zwischen altem Zwang und neuer Freiheit entschieden zurückgewiesen, so wird sie auch heute, und zwar mit noch größerem Bewußtsein, alle die, auch von dem Münchener Korrespondenten wieder vorgebrachten Besserungsvorschläge zurückweisen, die — wie namentlich der Gedanke der Trias oder gar der Mainlinie — nichts als eine bessere Struppierung der Machtverhältnisse in Aussicht stellen, das denselben zu Grunde liegende Uebel selbst aber nicht nur nicht zu heilen, sondern sogar tiefer und dauernder zu begründen beabsichtigen.

Wie bald und wie weit freilich die deutsche Nation vorwärtigen wird, diesen ihren zweiten reformatorischen Kampf siegreich zu Ende zu führen, das bleibt, eben weil eine Aufgabe der Freiheit, eine unberechenbare Frage; jedenfalls aber sollten in der Zwischenzeit unsere Publizisten und Tageschriftsteller nicht vergessen, welche wichtige Rolle in diesem Kampfe ihnen zugefallen ist, und welcher Verantwortlichkeit sie sich durch eine übereilte Polemik vor Mit- und Nachwelt schuldig machen.

Endlich den letzten großen Irrthum der Gegner erblicke ich drittens in der von denselben stillschweigend geübten Verwechslung zwischen dem deutschen Partikularismus und dem deutschen Bundesverfassungs-Zustand in ihrem Uebersehen, daß die Bedürfnisse des Letztern mit denen des Erstem keineswegs zusammenfallen. Darin besteht ja gerade ein wesentlicher Vorzug — wie andererseits Mangel — unseres dermaligen, durch die Bundesakte befestigten, Staatenverhältnisses, daß dasselbe, indem es die natürlichen, geschichtlichen wie geographischen Gruppen der deutschen Stämme und Gauen auf das mannigfache und ungleichste durcheinanderwirft, weit weniger auf die Gegenwart eines partikularistischen Föderalismus als auf die Zukunft eines Einheitsstaats berechnet scheint, und eben deshalb dem augenblicklichen Bedürfnis weber des einen noch des andern Genüge leistet. Unsere Bundesverfassung würde, um ein allgemeiner Ausdruck des wirklichen deutschen Partikularismus zu werden, Veränderungen und „Mediationsstrungen“ voraussetzen, welche die von dem deutschen Bundesakte geforderten weit überbieten würden. Nicht die natürliche, im Grunde von Niemanden bestrittene Berechtigung des Partikularismus, sondern nur das ungerechtfertigte egoistische Interesse an der Erhaltung der organisatorischen Schwäche des Bundes ist Gegenstand des Angriffs und des Kampfes.

Generalsynode.

Karlsruhe, 22. Juni. (Begründung des Gesetzentwurfs über die Beoldungsklassen-Eintheilung der evang.-prot. Pfarreien.)

1) Der §. 108 der Verfassung stellt eine Eintheilung der Pfarreien des Landes nach ihrem Einkommen in Aussicht, um demselben zu können, in wie weit die Geistlichen zum Genusse des Einkommens einer Pfarrei, welche ihnen übertragen werden soll, berechtigt sind. Diese Klasseneintheilung erscheint als eine notwendige Konsequenz des neuen Verfahrens für die Beoldung der Pfarreien, weil nämlich: 1) schon von Seite der Oberkirchenbehörde bei der Auswahl der für eine erledigte Pfarrei Vorzuschlagenden nicht nur auf die Ansprüche der Bewerber, sondern auch auf die Bedürfnisse der Gemeinden und die allgemeinen Interessen der Landeskirche Rücksicht genommen werden soll, weil jedoch 2) die Gemeinden bei ihrer Wahl auf das Dienstalter der Vorge schlagenen gar keine Rücksicht zu nehmen haben, weil es endlich 3) eben so unbillig sein würde, einen jüngeren Geistlichen auf diesem Weg in ein feines Dienstjahr noch nicht entsprechendes höheres Dienst Einkommen gelangen zu lassen, als einen älteren Geistlichen, welchem im Uebrigen nichts zur Last liegt, lediglich deshalb auf einem geringeren Einkommen zu belassen, weil ihm bei der Wahl ein anderer Bewerber vorgezogen wurde.

Zur Ausgleichung von Mißverhältnissen, welche durch das neue Verfahren in den Bezügen der Geistlichen nothwendig entstehen würden, müssen der Oberkirchenbehörde Mittel an die Hand gegeben werden, welche nur dadurch sich gewinnen lassen, daß die Ansprüche der Geistlichen auf das Einkommen einer zur Bewerbung ausgeschriebenen Pfarrei geregelt und daß diejenigen Einkommenshefte, welche ihre Ansprüche übersteigen, zur Ausgleichung solcher Mißverhältnisse bestimmt werden. Wenn hiebei von einer Klassifikation der Pfarreien die Rede ist, so erhellt schon aus dem Gesagten, daß keineswegs auf das Projekt, welches der Generalsynode von 1843 vorgelegt hat, zurückgekommen werden soll. Dieses Projekt, obgleich von der Synode angenommen, ist bekanntlich der entgegenstehenden erheblichen Bedenken wegen nicht ausgeführt worden; und auch die Generalsynode von 1855 hat sich nicht veranlaßt gefunden, dasselbe, obgleich es zur Sprache gebracht wurde, wieder aufzugreifen. Es handelt sich deshalb weder um eine Veränderung in der Verwaltung des Pfründevermögens, noch um eine ständige Beschränkung der höheren Pfründen durch Festsetzung eines Maximums für das Dienst Einkommen der Geistlichen oder um die Verabreichung fester Beoldungen an diese nach bestimmten Altersklassen. Durch das jetzt zu erlassende Gesetz soll vielmehr nur die Auflage von vorübergehenden Abgaben, welche bisher schon nach

§. 87 der Kirchenrats-Instruktion zulässig war und vielfach stattgefunden hat, den neuen Verhältnissen entsprechend geregelt werden. Immerhin wird aber ein Hauptvortheil, welcher durch die früher projektirte Klassifikation erreicht werden sollte, auch jetzt erreicht werden und der Dienstwechsel der Geistlichen wird ein weniger häufiger sein.

Zunächst sind nämlich Gemeinden, deren Pfarreien zu den höher dotirten gehören, in der Lage, Geistliche zu erhalten, die noch in jüngerem Lebens- und Dienstalter stehen, und sodann mit zunehmenden Jahren auf derselben Stelle in ein höheres Dienst Einkommen einrücken können; während die Pfarreien in solchen Gemeinden bisher nur im Alter vorgerückten Geistlichen übertragen werden konnten, die in rascherem Wechsel auf einander folgten und häufig Vikare zur Beforgung ihrer Geschäfte zu Hilfe nehmen mußten. Sodann wird die Oberkirchenbehörde in den Stand gesetzt, durch Verwilligung von Zulagen aus der Zentralpfarrkasse die Geistlichen auch denjenigen Gemeinden auf längere Zeit zu erhalten, welche sonst der geringen Pfründendotation wegen einen häufigen Wechsel, und zwar von minder erfahrenen Männern zu beklagen hätten. In beiden Fällen wird daher auf eine Verminderung des Dienstwechsels hingewirkt.

2) Welches ist nun der Maßstab für die Einkommensansprüche der Geistlichen? Bei Beantwortung dieser Frage kommt vor Allem in Betracht, daß der Anspruch auf ein bestimmtes Einkommen nur dann zu erörtern ist, wenn es sich darum handelt, einem Geistlichen eine zur Bewerbung ausgeschriebene Pfarrei zu übertragen. Die Erörterung hat also für den Zeitpunkt zu geschehen, in welchem ein Geistlicher im Weg der Beförderung auf eine andere Pfarrei und damit in ein anderes Einkommen einrückt. Der Maßstab für die Ansprüche der Geistlichen kann sich deshalb, da an den Pfründen- und Einkommensverhältnissen im Ganzen Nichts geändert werden soll, nur durch Beantwortung der weiteren Frage ergeben: mit welchem Dienstalter sind die Geistlichen bisher auf Pfarreien mit einem bestimmten Einkommen vorgezogen? Eine Zusammenstellung der Einkommensverhältnisse der Geistlichen zeigt in dieser Beziehung, wie begreiflich, außerordentliche Verschiedenheiten. Es gibt Geistliche, die ungewöhnlich früh auf bessere Pfarreien gelangten, theils weil sie durch Präsentation den Vorzug vor Andern erhielten, theils weil zufällig ältere Bewerber nicht aufgetreten waren. Dagegen sind Andere, welche auf geringen Pfarreien lange Zeit verbleiben mußten, auch wenn sie durch wiederholte Bewerbungen den Versuch zu einer Besserung ihrer Einkommensverhältnisse gemacht hatten. Im Ganzen ergibt sich aber für jede Einkommensklasse ein durchschnittliches Alter des Dienstalters, welches nicht nur ganz wohl als maßgebend angesehen werden darf, sondern geradezu den einzigen Maßstab für die Ansprüche der Geistlichen bildet. So finden wir, daß 37 Geistliche, welche ein Einkommen von 700 bis 800 fl. beziehen, durchschnittlich 9 Dienstjahre zählten, als sie ihre jetzigen Pfarreien übernahmen; daß 31 Geistliche, welche ein Einkommen von 1000 bis 1100 fl. haben, mit durchschnittlich 16 Jahren in die betreffenden Stellen eingerückt sind. Die Dienstjahre sind dabei von der Zeit der Aufnahme unter die Pfründandidaten gerechnet; auch ist angenommen, daß persönliche Zulage aus dazu geeigneten Fonds für die Zukunft mindestens in gleich hohem Betrage werde gegeben werden, weshalb dieselben bei den betreffenden Geistlichen wie Einkommenshefte in Rechnung genommen wurden. Wenn sich hiernach das Verhältniß, welches zwischen Dienstalter und Dienst Einkommen der Geistlichen besteht, mit ziemlicher Sicherheit bestimmen läßt, so sind damit noch keineswegs die zu bildenden Klassen selbst gegeben. Für diese ergeben sich aber folgende Anhaltspunkte: Es scheint nämlich nicht angemessen, bei Pfarreien, welche nicht über 800 fl. ertragen, die Belastung der Geistlichen mit einer Abgabe einzutreten zu lassen, weil diese auch einem jüngern Manne nur färgliche Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse seiner Familie gewähren, und sind daher alle Pfarreien mit einem Einkommen bis zu 800 fl. in die unterste Klasse einzureihen. Sodann hat es bisher schon als Regel gegolten, daß Geistliche, welche das 60. Lebensjahr überschritten haben, nicht mehr versetzt werden. Es müssen daher mindestens alle Geistliche, welche das diesem Lebensalter im Allgemeinen entsprechende Dienstalter von 36 Jahren zurückgelegt haben, für berechtigt erachtet werden, die Pfarreien der höchsten Klasse ohne eine Abgabe zu erhalten. Damit aber die Geistlichen nicht erst in einer Zeit in die ganze Pfründe einrücken, in welcher die Bedürfnisse, nachdem die Familie versorgt ist, meist wieder geringer werden, wurde das Dienstalter für die letzte Klasse auf 30 Jahre festgesetzt. Zwischen diesen beiden Grenzen hat nun der Entwurf die Klassen so gebildet, daß die Stufe von einer zur andern nach Dienstzeit und Einkommensaufbesserung den bestehenden Verhältnissen entspricht.

3) Zu den einzelnen Bestimmungen des hiernach bearbeiteten Entwurfs werden noch folgende Erklärungen gegeben.

§. 4. Die Kompetenzbeschreibungen geben bekanntlich einen sehr ungenauen, meist zu niedern Anschlag des Pfründereinkommens. Der Grund liegt hauptsächlich darin, daß die Naturalien nach den Steuerperquationsspreisen, die Güter um 30% des Steuerkapitals berechnet werden. Um einen möglichst genauen Anschlag des Pfründereinkommens zu erhalten, ersicht es daher unerlässlich, die Naturalien und Güter in einer Weise

zu berechnen, welche den veränderten Verhältnissen mehr entspricht. Bei den Naturalien ist dies nicht schwer, weil dieselben meist nach Durchschnittspreisen in Geld bezahlt und fast gar nicht mehr in natura geliebert werden. Die Preise, nach welchen dies geschieht, lassen sich für jede Periode ohne besondere Schwierigkeit erheben. Die Ausdehnung auf eine Periode von 10 Jahren erscheint aber angemessen, um die Schwankungen, welche sich von Jahr zu Jahr nach dem Ausfall der Ernten unvermeidlich ergeben, so weit möglich auszugleichen. Bei den Gütern bleibt freilich nichts Anderes übrig, als eine Ermittlung des Pachtwertes durch Schätzung, weil dieselben nach Lage und Qualität zu verschieden sind, als daß ein allgemeiner Maßstab für ihren Ertrag gefunden werden könnte.

S. 7. Es gibt einzelne Fälle, in welchen das Dienstalter nicht allein für die Ansprüche der Geistlichen maßgebend sein kann. So kommt es namentlich vor, daß Pfarreien nur un- verhältnismäßig junge Bewerber finden, weil die Unannehmlichkeiten des Aufenthalts, die Beschwerlichkeit des Dienstes für Viele durch das etwas höhere Einkommen nicht aufzu- wogen werden. Es wäre zu besorgen, daß für solche Pfar- reien gar keine Bewerber mehr auftreten würden, wenn nicht im einzelnen Falle die Abgabe, welche dem betreffenden Geist- lichen nach den festgesetzten Bestimmungen auferlegt werden müßte, auch erlassen werden könnte. Aehnliche Rücksichten treten ein bei Pfarstellen, welche eine besondere Befähigung des betreffenden Geistlichen erheischen, wie dies insbesondere bei den Stadtpfarreien der Fall ist.

S. 8. Die Verpflichtung zur Uebernahme einer Abgabe geht bis zur Erreichung des der Einkommensklasse ent- sprechenden Dienstalters. Eine auferlegte Abgabe muß daher in der Regel mit dem Eintritt des betreffenden Geistlichen in das vorgeschriebene Dienstalter wegfallen. Nach der Erfah- rung kommen aber leider immer einzelne Fälle vor, daß Geistliche durch mangelhafte Dienstführung oder unwürdiges Betragen den Anspruch auf Befreiung verlieren. In solchem Falle erscheint es ebenso gerechtfertigt, die auf der- selben Stelle zu erwartende Verbesserung nicht eintreten zu lassen, wie es begründet gewesen sein würde, den betreffenden Geistlichen bei etwaiger Bewerbung um eine einträglichere Pfarstelle zu übergeben.

S. 9. Hier soll lediglich eine, der bisherigen Gesetzgebung und Praxis entsprechende Bestimmung aufrecht erhalten wer- den, mit der Beschränkung jedoch, daß der betreffenden Ge- meinde das Recht eingeräumt wird, gegen die Fortdauer einer der Pfründe auferlegten Abgabe über die Dauer von 10 Jah- ren Einsprache zu erheben.

Deutschland.

Bruchsal, 21. Juni. Sr. Exc. der Hr. Staats- minister Dr. Stabel beehrte heute das hiesige Hofgericht mit einem Besuche, um mit dessen Mitgliedern in Betreff der neuen Gerichtsverfassung Rücksprache zu nehmen. Den Abend be- suchte der Hr. Staatsminister zur Besichtigung des neuen Männerzuchthauses.

Worzhelm, 21. Juni. Der hiesige „Beobachter“ schreibt: Es ist nun definitiv festgesetzt, daß auf der Eisen- bahnstrecke Wilferdingen-Worzhelm die techni- schen Probefahrten am 26. d. M. beginnen und die offizielle und festliche Eröffnungsfahrt, die uns den Besuch Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs bringen wird, am Mittwoch den 3. Juli stattfinden. Der hohe fürstliche Gast wird am nämlichen Tag wieder in die Residenz zurückkehren. Gleich den Tag darauf, nämlich am 4. Juli, wird sodann die genannte Eisenbahnstrecke dem Betrieb übergeben werden.

Heidelberg, 21. Juni. Der kürzlich hier gegründete Männer-Turnverein zählt jetzt schon über hundert Mitglieder. In einer in diesen Tagen stattgehabten allge- meinen Versammlung wurden in gründlicher Verab- handlung die Turnordnung des Vereins festgesetzt, indem der Grundsatz der vollen Gleichberechtigung aller Mitglieder, sowie die Entfernung alles Hofmeistlichen Schulzwanges als Richtschnur diente. In derselben Versammlung wurde auch der Vorstand endgültig gewählt und demselben zugleich aber auch der Dank für seine seitherige Haltung ausgesprochen. Die Direktion des hiesigen Stadttheaters erhielt unter einer größeren Zahl von Bewerbern Hr. Widmann, z. Z. in Bamberg. Der Vertrag ist auf 3 Jahre abgeschlossen. Der Betrag des Pachtens ist jährlich 600 fl. — Hr. Redden, der rühmlich bekannte Dramatic Reader und Darsteller Shakespearescher Charaktere, hält in dem Saale des hiesigen Museums mimisch-dramatische Vorträge über Shakespeares Hamlet in deutscher und englischer Sprache.

Freiburg, 20. Juni. (Freib. Ztg.) Seit 3 Tagen be- schäftigte sich das Schwurgericht mit der Anklage gegen Ludwig Wilhelm Gerhardt von Todtnau, wegen boshafter Zahlungsfähigkeit.

Gerhardt ist gebürtig von Bögingen, nunmehr 37 Jahre alt, und erlernte nach seiner Schulentlassung die Handlung. 1842 trat er als Commis und Reisender in das Geschäft des Fabrikanten Meinrad Thoma zu Todtnau. 1847 verheiratete er sich mit einer Schwägerin dieses Legtern, Elisabeth Haller, und gründete 1850 eine Leinen- und Baumwollensabrik mit Handgespinnst auf eigene Rechnung, wozu er seine ersparten Mittel mit 1500 fl. und das Vermögen seiner Frau mit 6 bis 7000 fl. verwendete. Das Geschäft ging auch Anfangs nach Wunsch und steigerte sein Vermögen auf etwa 9000 fl., weshalb er 1856 eine Vergrößerung des Unternehmens ein- treten ließ und eine mechanische Weberei errichtete, wobei ein Freund, Christian Stählin von Bögingen, sich mit 2000 fl. be- theiligte. 1858 wurde derselbe aber zum Austritt wieder ab- gefunden und Gerhardt betrieb das Geschäft fortan allein.

Dasselbe ging aber in seiner jetzigen Ausdehnung nicht mehr so gut wie ehemals, und zudem lebte Gerhardt seit 1853 mit seiner Ehefrau und deren Verwandten in Zerwürfniß, aus dem eine Reihe von Prozessen wegen Ehescheidung und Unterhalts- renten entstand, die ihm viel Zeit und Geld kosteten. Darunter

musste notwendig auch sein Geschäft leiden und Stockungen in seinen Zahlungen eintreten, die er nicht mehr aus den ordent- lichen Einnahmen beizubringen konnte. Allein die Ehescheidungs- prozesse sollen ihn mindestens 5000 fl. gekostet haben. Dabei sollte er seiner Frau eine Unterhaltsrente von jährlich 200 fl. bezahlen. Durch diesen Rückgang seiner Geschäfte wurde Gerhardt erbittert, und diese Aufregung steigerte sich so, daß er wegen Verleumdung des Meinrad Thoma zu einer dreimonat- lichen Kreisgefängnisstrafe verurtheilt wurde.

Unter diesen Verhältnissen mußte allmählig eine Zerrüttung des Geschäfts, von dessen Stand Gerhardt selbst kein genaues Bild gehabt haben will, eintreten, welche sich bald zum Zah- lungsunvermögen steigerte, so daß im Anfang v. J. die Zah- lungen von Gerhardt mit Ausflüchten statt mit Geld bewirkt wurden. — Unter diesen Umständen verließ er am 5. April v. J. plötzlich Todtnau, ging zunächst nach Freiburg, machte verschiedene Reisen in die Schweiz und nach Frankfurt, ange- blich um einen Abnehmer für sein Geschäft zu suchen, kehrte in der Nacht vom 26. auf den 27. April heimlich nach Todtnau zurück, und begab sich von da andern Tags in die Schweiz nach Zuchwyl (Kanton Solothurn) und Burgdorf (Kanton Bern), von wo er am 23. Mai dem Amtsgericht Schönbühl seine Zahlungsunfähigkeit anzeigte.

Am 25. Mai wurde sofort die Handelsgant gegen ihn eröffnet und als der Tag des Zahlungsunvermögens der 5. April 1860 festgesetzt. Am 2. Juni fand sich Gerhardt in Todtnau wieder ein, worauf alsbald nach H.R.S. 217 Hausverhaft gegen ihn verfügt wurde. Die Vermö- gensaufnahme ergab eine Ueberhöhung von 18,928 fl. 35 kr. Bei Verwertung der Masse wurden die Liegenschaf- ten der Pfandgläubigerin Kasimir Kaiser's Witwe um 14,660 fl. zugeschlagen und aus den Fabrikanten nur so wenig erlöst, daß die Vermögensschulden von 18,928 fl. 35 kr. sich gegen 30,000 fl. belief. Der von den Gläubigern von ihm verlangte Offenbarungseid wurde verweigert. Bei diesen Verhältnissen wurde Unternehmung gegen Gerhardt wegen bos- hafter Zahlungsfähigkeit eingeleitet und derselbe vor die Ge- schwornen gestellt. (Schluß folgt.)

Freiburg, 20. Juni. (Freib. Ztg.) Gerhardt von Bögingen wurde in der heutigen Schlussitzung, nachdem die Verhandlung 3 Tage in Anspruch nahm, vom hiesigen Schwurgericht zu einer Zuchthausstrafe von 4 Jahren verurteilt. Mit diesem 5. und letzten Fall wurde die Schwur- gerichtssitzung des 2. Quartals beendet.

Stuttgart, 21. Juni. Die in dem l. Restrikt an den ständischen Ausschuss in Betreff der Zurücknahme des Konkordats gemachte Zusicherung, den Ständen auch eine Abschrift desjenigen Altentwürfs zu übermitteln, welches die l. Ministerien des Auswärtigen und des Kirchen- und Schulwesens höchster Weisung zufolge in dieser Sache an die römische Kurie zu deren Kenntnissnahme zu rich- ten hatten, ist bereits in Erfüllung gegangen, indem die ge- nannten beiden Ministerien mit einer Note an den ständischen Ausschuss vom 15. d. M. diesem höchsten Auftrage nachkamen. Beides — die Ministerialnote und die Abschrift des an die römische Kurie abgegangenen Altentwürfs — ist bereits im Druck erschienen und an die Mitglieder der beiden Kammern verteilt worden. Das an den Kardinal-Staatssekretär gerichtete Altentwurf schließt sich fast wortgetreu an das l. Restrikt an den ständischen Ausschuss an, indem es sich auch noch darauf bezieht, daß auch Seitens der beinahe ausschließlich aus Katholiken bestehenden Minorität der Kammer ein Ver- langen nach Aufrechterhaltung des Vertrags als solchen nicht herporgetreten ist. Der Schluss des Altentwürfs lautet:

Hierdurch werden, wie die l. Regierung anzunehmen allen Grund hat, die Wünsche der katholischen Bevölkerung des Landes befriedigt sein. Die l. Regierung gibt sich deshalb der zuverlässigsten Hoffnung hin, daß auch die römische Kurie bei dem unabweislichen von der l. Regierung zu be- tretenden Wege ihr keine Schwierigkeiten bereiten werde. Wir haben uns für verpflichtet erachtet, Ew. Eminenz in Vorliegendem den Sach- verhalt in offener und rückhaltloser Weise darzustellen, und wir zweifeln keinen Augenblick daran, daß wir Ew. Eminenz hierdurch von dem so- walen Verhältnissen der l. Regierung in dieser Sache volle Ueberzeugung verschafft haben werden.

Frankfurt, 21. Juni. (Offizielle Mittheilung über die Bundestags-Sitzung vom 20. d. M.) Nachdem im Monat Dezember 1859 die Befestigung der Nord- und Ostseeküsten in der Bundesversammlung angeregt worden war, hatten am 12. Juli v. J. Preußen, Hannover, Oldenburg und Bremen unter Ueberreichung von Denkschriften gemeinschaftliche Anträge gestellt, welche dahin gingen, hohe Bundesversammlung möge

- 1) auf Grund der Denkschriften diejenigen, auf außer- preussischem Gebiete zu gründenden Verteidigungsanstalten bezeichnen, für welche behufs weiterer Entscheidung besondere technische Voraarbeiten, örtliche Erhebungen u. s. w. von Bundes wegen einzuleiten sein würden;
- 2) eine aus Bevollmächtigten sämtlicher Uferstaaten zu bildende Kommission mit dem Auftrage einsetzen, die Ent- würfe dieser Verteidigungsanstalten festzustellen.

Diese Anträge waren der Militärkommission zur Begut- achtung zugewiesen worden.

Preußen machte nun heute die Mittheilung, daß inzwischen seinerseits unter Mitwirkung der andern norddeutschen Ufer- staaten technische Erhebungen vorgenommen und darauf Ent- würfe nebst Kostenüberschlägen begründet worden seien. Die- selben umfassten, was die außerpreussischen Küsten betrifft,

- 1) die Ostseeküste auf mecklenburgischem und läubeischem Gebiete,
- 2) die Nordseeküste, und zwar Elmündung, Wesermün- dung, Jaldemündung und Ergsmündung.

Aus diesen Andeutungen ergab sich, daß die nach dem An- trage vom 12. Juli v. J. von der hohen Bundesversammlung einzusetzende Spezialkommission, welche aus Bevoll- mächtigten sämtlicher Uferstaaten gebildet werden soll, um die Entwürfe und Kostenanschläge derjenigen Verteidigungs- anstalten festzustellen, welche vom Bunde zu übernehmen

wären, einen großen Theil ihrer Aufgabe bereits vorbereitet finden wird. Indem der königl. Gesandte den Wunsch aus- sprach, daß die Entscheidung über die obgedachten zwei An- träge vom 12. Juli v. J. nach Möglichkeit beschleunigt werde, theilte derselbe gleichzeitig mit, daß er beauftragt sei, das vor- erwähnte, mit bedeutender Mühewaltung vorbereitete und sehr umfangreiche technische Material der hohen Bundesversamm- lung zu überreichen, sobald die Einsetzung der beantragten Spezialkommission beschlossen sein werde. Diese Erklärung Preußens ward an den Militärausschuss gewiesen.

Hierauf wurde, nachdem Anzeigen einzelner Regierungen in laufenden Angelegenheiten entgegengenommen waren, die diesjährige Dotation der Bundesfestung Rastatt definitiv fest- gestellt, in Beziehung auf den Bau eines neuen Proviant- magazins in einer andern Bundesfestung Vortrag erstattet, auch der Witwe eines Kanzleidieners nach Maßgabe des die Pensionsverhältnisse regelnden Bundesbeschlusses vom Jahr 1841 eine Pension ausgesetzt, und endlich wegen Sicher- stellung einer authentischen Ausgabe der Protokolle der zu Nürnberg und Hamburg vereint gewesenen Handelsleg- gebungs-Kommission Anträge gestellt, über deren Erfolg Mittheilung vorbehalten wird.

Kassel, 19. Juni. (H. M.) Heute Morgen wurde Dr. Fr. Decker von kurz. Polizei hierseits wegen des Namens und Zwecks der „Baterlandschasse“ verurtheilt. Dem Vernehmen nach hat derselbe geantwortet: er nenne den frag- lichen Fonds Vaterlandschasse, weil er keinen Grund habe, ihn anders zu nennen; die Bestimmung der Gelder wolle er seinem Ermessen vorbehalten.

Kassel, 20. Juni. (Fr. Z.) In Folge spezieller Be- mähungen ist es gelungen, durch eine weitere Herbeiziehung von Mitgliedern die Erste Kammer beschlußfähig zu machen, in welcher Beziehung bereits eine nicht geringe Ver- legenheit des Ministeriums vorhanden war. Wie und weiter mitgetheilt wird, so würde in der Ersten Kammer ein Antrag auf Wiederherstellung der Verfassung und des Wahlgesetzes von 1831 mittelst landesherrlicher Verordnung gestellt und begründet werden, um man bezeichnet bereits den Hrn. v. Bischofshausen, den Stellvertreter eines Standesherrn, als den Antragsteller.

Kassel, 21. Juni. (Freib. Bl.) Heute fand die Eröff- nung der Zweiten Kammer durch den ersten Land- tags-Kommissar statt. Es wurden folgende Vorlagen ge- macht: Ein neues Wahlgesetz; eine neue Geschäftsordnung der Landstände; ein Gesetzentwurf über die Einrichtung von Bezirksräthen; Uebernahme der Leipz. und Kommerzbank von Seiten des Staates; Emission neuer Kassenscheine; Anlage einer Eisenbahn und eines Telegraphen im Anschluß an die projektierte Weba-Gulda-Banauer Bahn; Vorschlag der Staatseinnahmen und Ausgaben. Zu Aussicht gestellt sind mehrere, die Justizorganisation betreffende Gesetzentwürfe. Der Landtags-Kommissar machte zugleich die Mittheilung, daß die Regierung Anträge auf Uebernahme von Bestimmungen aus der Verfassung von 1831 in die von 1860 bereitwillig entgegennehmen werde. Hierauf wird in einer geheimen Sitzung ein Antrag des Abg. Ziegler, die Verfassungsange- legenheit betreffend, beraten.

Hannover, 19. Juni. (Wef. Ztg.) Die Angelegenheit des Stadter Jolts ist glücklich erledigt. Der Vertrag wird übermorgen definitiv unterzeichnet werden.

Berlin, 21. Juni. Die von der „Ztg. f. Norddeutschl.“ gebrachte Mittheilung von einer preussischen Note, in der kurhessischen Frage soll insofern richtig sein, als wirklich neuerdings eine auf den Verfassungstreit bezügliche Kundgebung von hier nach Kassel ergangen ist. Wie versichert wird, hält dieselbe ganz die Linie der seither von Preußen in dieser Frage befolgten Politik ein. Namentlich wird von neuem die Rückkehr zu der Verfassung von 1831 empfohlen. Von irgendwelchen Andeutungen einer preussischen Inter- ventionsdrohung soll aber in dem ganzen Altentwurf keine Spur vorhanden sein. Vielmehr verläutet, daß auch die diesseitige Ansicht in Betreff einer Revisionbedürftigkeit der Verfassung von 1831 in der jüngsten Note von neuem ihren Ausdruck gefun- den habe. — Sr. Maj. der König empfing heute Vormittag den Prinzen Adalbert und nahm den Vortrag des General- auditeurs Hied entgegen. Dieser Vortrag dürfte sich auf die Duellangelegenheit des Generals v. Mantuffel bezogen haben. — Im Lauf der nächsten Woche wird der französische Bevollmächtigte Hr. Decker zur Fortsetzung der Handelsvertrags-Neegotiationen aus Paris hier wieder eintreffen. Der Abschluß des Vertrags scheint noch in ziem- lich weiter Ferne zu liegen. Sachkundige Personen wenig- stens wollen versichern, daß Diejenigen im Freirhum seien, welche schon jetzt seine Termine für das Zustandekommen der Einigung ansehen.

Wien, 20. Juni. (Unterhausitzung vom 19. d. Schl.) Kuranda bedauert das Borgesekene um so tiefer, als ja den Vorrednern bekannt sei, daß in diesem Hause das vollste Wohlwollen gegen die Nationalitäten, denen die- selben angehören, herrsche (Beifall links). Man hat viel von Autonomie gesprochen, Nichts aber von Einem, um das sich doch die Arbeiten des Reichsraths hauptsächlich drehen, und das Eine heißt: „Deferrreich“. Ohne die Gesamt- heit gibt es auch keine Autonomie der Theile. Der Einfluß der Minorität hier ist größer, als in einem einseitigen Land- tage jener der Majorität. Auch uns ist die Autonomie des Landes heilig, aber wir sprechen nicht jeden Tag davon. Die Ursache, daß die Gegenheit immer davon spricht, muß doch einen andern Grund haben. Man spricht immer von König- reichern und Ländern, will aber Autonomie nur für die König- reiche, nicht für die Länder. Das Wort „Autonomie“ in dem ausgedehnten Sinn, wie es von dieser (rechten) Seite des Hauses gebraucht wird, ist ein irriger Weg, die Freiheit zu erlangen oder gar zu sichern. Erst muß die Freiheit im All- gemeinen durch das Reich sich ergeben, und dann kann man von diesem großen Strome Kanäle ableiten in die einzelnen

Länder und Königreiche. Erst das Fundament, die Reichsvertretung, dann der Ausbau der Autonomie, der Einzelstufen. Umgekehrt den Bau beginnen, heißt ihn wie zu Stande bringen. Wir, meine Herren, wir in diesem Reichsrathe haben nicht bloß für die Länder zu sorgen, nicht bloß für das Reich in seiner inneren Administration, in seiner inneren Politik, sondern wir haben auch die Aufgabe, seine Stellung in Europa zu einer gesicherten, zu einer geachteten zu machen, damit wir nicht wieder wie ein schwankendes Schiff auf der tobenden See fremder Politik herumtreiben. Das können wir nur, wenn wir zusammenstehen; Oesterreich hat als ein großer Bestandtheil Europa's eine zivilisatorische Aufgabe erst in seiner staatlichen Stellung, also in sich und seiner Gesamtheit zu vollziehen. Es ist noch nicht lange her, wo Oesterreich nichts weniger als sicher gestellt war im Willen und der Kombination gewisser Regierungen Europa's, und noch viel weniger in den Sympathien der Völker. Diese Sympathien, meine Herren, diese Kraft der moralischen Stellung Oesterreichs als Staat ist unsere nächste Aufgabe. Erst müssen wir trachten, daß wir im Ganzen wieder feststehen, in der Mitte ehrgeiziger Nachbarn, und nachher werden wir uns über einzelne Freiheiten streiten, und werden, wie ich hoffe, uns auch verständigen. Man hat uns vorgeworfen, wir hätten die Männer auf der andern Seite dieses Hauses der Reaktionsbestrebungen verdächtigt, und ein großer Theil der Reden der beiden HH. Vorredner drehte sich um diesen Vorwurf. Ich habe nie gehört, daß in dieser Versammlung ein solcher gemacht worden wäre; was außerhalb des Hauses, selbst von Mitgliedern desselben, geschieht, dafür können Sie die Versammlung nicht zur Rechenschaft ziehen. (Rufe links: fürwahr!) Wir haben nicht den Hrn. Dr. Rieger über die Gebahrung seiner Mühle befragt, das geht das Haus nichts an, und in diesem Hause glaube ich, kann man bloß das Haus verantwortlich machen für Das, was darin gesagt wurde, und nicht für Das, was außerhalb desselben vorgeht. . .

Rieger (unterbricht den Redner mit den Worten): „Wie man Geschäfte macht!“ [Kuranda ist befanntlich Jude.]
Kuranda: Wie meinen Sie Das? Ich bitte, es zu wiederholen.

Rieger: Ich spreche darüber, wie man Geschäfte macht.
Kuranda: Darüber wie man Geschäfte macht? Ja wohl, man kann auch Geschäfte in Nationalitäten machen. (Stürmischer Beifall auf der Linken, im Centrum und auf der Gallerie.)

Ein polnischer Deputirter: Ich bitte den Präsidenten, das Beifallstuscheln zu verbieten. (Der Präsident läutet zur Ordnung.)

Kuranda: Der Abg. Smolka möge sich aus dieser Episode überzeugen, daß wir den Mangel an Wohlwollen und ehrlicher Achtung der gegenseitigen Uebersetzung recht tief zu beklagen Ursache haben. Die polnische Nationalität zählt große Sympathien unter den Deutschen. Polen hat eine Literatur und er bedauert, daß der Staatsminister, als er von den bildungs- und zukunftsreichen Sprachen sprach, nicht auch der polnischen Sprache Erwähnung gethan hat. Wenn der Abg. Rieger gesagt hat, daß die Bohmen einen Sioda, einen Kofitansky aufzuweisen hätten, so läßt sich dagegen behaupten, daß sie an den Brüsten deutscher Wissenschaft groß gewachsen sind. Ich frage den Hrn. Dr. Rieger, der vor nicht langer Zeit gleichsam provozirend gesagt hat, er sei ein Slave, und heute ironisch auf das „deutsche Herz“ gepoht, ob seine Eltern vor nicht hundert Jahren nicht auch Deutsche gewesen. (Bravo und Heiterkeit.)

Rieger: Ich kann beweisen, daß sie nicht Deutsche waren. (Zischen auf der Linken, Bravo auf der Rechten, große Lärme im Saal und auf den Gallerien. Präsident läutet.)
Präsident: Ich muß nach allen Seiten bitten, den Weg der Persönlichkeiten zu verlassen.

Kuranda: Ja, ich werde allso gleich enden. Aber es ist gut, daß eine Krankheit ans Tageslicht tritt, die man heilen will. Ich preise diese Stunde, trotzdem, daß wir uns streiten, denn es muß zur Sprache kommen, was uns quält, und wir, die wir vorgestellt werden, als ob wir nur immer majorisiren wollen, wir werden der Tyrannie anerkennen, während wir uns bewußt sind, für die Freiheit eines jeden Landes eben so warm, als wie für unsere eigene Freiheit zu streiten. (Großer Beifall links.)

Präsident: Dr. Giska hat das Wort.
Giska drückt seine Hoffnung aus, daß solche Episoden vom Geiste des Wohlwollens in der Folge unmöglich gemacht werden würden. Er nehme nur Eines heraus, daß auch auf der rechten Seite für die Freiheit eingestanden wird, und dafür reiche ihnen seine Partei die Bruderhand. Auch wir achten die Autonomie und haben noch keinen Antrag gebracht, wodurch dieselbe gestört wird. Wir anerkennen die Berechtigung des nationalen Gefühls; wir wissen, was es heißt, seine eigene Sprache zu sprechen, seine eigenen Erinnerungen zu pflegen, überhaupt ein eigenbäumliches nationales Leben zu führen. Aber wir wollen nicht föderirte Einzelstaaten, wir wollen den goldenen Reif der Freiheit um das ganze Reich und alle Völker spannen und innerhalb dieses Reifs der Freiheit wollen wir dem Kaiser geben, was des Kaisers, und dem Volke, was des Volkes, dem Lande, was des Landes, aber auch dem Reiche, was des Reiches ist (Beifall links und im Centrum.)

Die Sitzung wird auf 1/4 Stunde unterbrochen. Nach Wiederöffnung der Sitzung ergreift Br. Olski (Krain) das Wort, um zu konstatiren, daß die Schwierigkeiten, welche von der rechten Seite des Hauses gemacht werden, Schuld seien, daß bisher so wenig geschahen. Klaudi schließt sich Rieger an, und obgleich er sich gegen Separatismus verwahrt, bekämpft er doch abermals so lange über Autonomie und Bohmen, daß endlich dem Hause die Geduld ausgeht. Der Schluß wird verlangt und durch Abstimmung beschlossen.

Wien, 21. Juni. (Hf. Bl.) Schmerling erklärte im Herrenhause, entgegen dem Beschlusse des Unterhauses, die Immunitätsfrage den Landtagen zu überlassen, daß die Regierung solchen Landtags-Beschlüssen ihre Sanction verweigern werde. Der Antrag der Kommission über das Immu-

nitätsgesetz wurde mit 42 von 65 Stimmen angenommen. Der Gesetzentwurf des Hauses der Abgeordneten ist schon verworfen worden.

Wien, 21. Juni. Die „Wien. Ztg.“ bestätigt die Nachricht von der Abreise der Kaiserin nach Korfu am nächsten Samstag. — Der ungarische Kanzler v. Szögenyi ist von Pesth, wohin er gegangen war, um sich persönlich über die Lage der Dinge zu informiren, zurückgekehrt und hat dem Kaiser in längerer Audienz über seine Wahrnehmungen Bericht erstattet. — Wie man der „Destr. Ztg.“ aus Borslberg meldet, predigte am letzten Sonntag in einer Stadt ein junger Geistlicher Namens Heinrich gegen alle diejenigen, welche die Adresse um Erhaltung der Glaubenseinheit nicht unterschreiben wollen, und bediente sich dabei der maßlosesten Ausdrücke. Er drohte mit ewigen Höllestrafen. Sie seien ärger als die Protestanten. Die Folge war allgemeine Entrüstung unter der Zuhörerschaft und unter den Einwohnern. „Jetzt“, erklärten viele Bürger, „werden wir erst nicht unterschreiben.“ Andere sagten: „Wenn man uns die Adresse bringt, reisen wir sie in Stücke.“

Oesterreichische Monarchie.

Pesth, 21. Juni. Das Unterhaus nahm in seiner heutigen Sitzung die Beschlüsse der Judo-Kurial-Konferenz auf den Antrag der betreffenden Kommission mit 152 gegen 70 Stimmen an.

Italien.

Turin, 20. Juni. Briefe aus Rom bestätigen die Besserung in dem Befinden des Papstes. — In der Abgesandtenkammer dreht sich die Diskussion um das Nationalbewaffnungsprojekt Garibaldi's mit den von dem Ministerium angenommenen Modifikationen. Petrucci (von der äußersten Linken) bekämpft dasselbe lebhaft. Nach seiner Ansicht soll man die regelmäßige Armee vermehren, nicht aber in einer Zeit, in der kein Krieg sei, irreguläre Korps bilden. Er bemerkt weiter, daß Frankreich, indem es noch fernherhin Rom gegen das Recht Italiens und das Nichtinterventionsprinzip bereit halte, Italien beeinträchtige und beleidige. Seine Rede führt eine lebhaftere Aufregung, Protestationen und Drohungen herbei. Die allgemeine Diskussion wird beendet. Morgen beginnen die Debatten über den ersten Artikel.

Frankreich.

Paris, 21. Juni. Wie die „Patrie“ meldet, ist das Turiner Kabinett mit der Art und Weise, wie Frankreich das italienische Königreich anerkennen will, einverstanden. Es nimmt die Vorbehalte (nicht Bedingungen, wie das „Pays“ ausdrücklich bemerkt) bezüglich der römischen Frage und des Erbgnss Petri an. Graf Bismarck wird mit der offiziellen Antwort des sardinischen Kabinetts auf heute Abend erwartet. Mittlerweile lauten die Berichte aus Süditalien nicht weniger als günstig. In Calabrien fand wieder eine Landung von Royalisten statt. Die Kassen sind leer, die Gefangnisse überfüllt, und selbst die wegen Baues der neapolitanischen Eisenbahnen abgeschlossenen Verträge wurden rückgängig gemacht. — Hier ist man mit dem Resultat der Geneser Rathswahlen nicht sehr zufrieden; wenn auch, wie nicht anders zu erwarten war, der numerische Sieg auf Seiten der Regierung ist, so befandete sich doch in fast allen großen Volkscentren eine Opposition so gut organisiert und herangewachsen, wie die Berichte der Präfekten sie nicht vermuthen ließen. — Der Kaiser wird den ganzen Monat Juli theils in Bichy, theils auf dem Landgute des Grafen Worny, bei Clermont Ferrand, zubringen. Während der Abwesenheit des Kaisers wird Prinz Napoleon den Ministerrath präsidiren. — Auch Nicolsoli wird nach Bichy kommen. — Ob der Gesetgeb. Körper am 27. definitiv geschlossen oder nochmals um einige Tage verlängert werden wird, hängt davon ab, ob der Gesetzentwurf wegen des Kolonialkollektivens noch zur Beratung kommt oder nicht. — Der Eisenbahn-Zug von Asnières (Westbahn), wo an 2000 Personen von einem Valfeste zurückkehrten, gerieth vergangene Nacht durch Nachlässigkeit aus den Schienen. Glücklicher Weise riß die Kette, sonst wäre der ganze Zug in die Seine gestürzt. Der Heizer blieb todt, zahlreiche Passagiere erlitten Kontusionen.

Dänemark.

Aus einer von den dänischen Zeitungen gebrachten Statistik der am 14. im ganzen Königreiche vollzogenen 100 Wahlen zum künftigen Volksting geht hervor, daß die dänische Regierung in diesem auf eine Majorität von 10 Stimmen rechnen kann, während sie im vorigen Volksting den „Bauernfreunden“ gegenüber in der Minorität gewesen war.

Rußland und Polen.

St. Petersburg, 19. Juni. Die „Nordische Biene“ meldet, daß bis zum 30. Mai in Podoilien in 141 Dorfschaften, mit zusammen 71,000 Einwohnern, Bauernrevolten stattgefunden hätten. Die Ruhestörung sei nur durch Mißverständnisse hervorgerufen worden und sei die Ruhe nach Erscheinen neuer Verordnungen wieder hergestellt worden.

Amerika.

Neu-York, 4. Juni. Man schreibt dem Pariser „Moniteur“: Die Feindseligkeiten, welche am Potomac begannen, haben sich jetzt auf unbedeutende Gemegel beschränkt. General Butler, welcher während seines Besuchs über die Bundesstruppen in Maryland eine gewisse Anzahl flüchtiger Sklaven ihren Herren zurücksandte, hat geglaubt, seitdem er den virginischen Boden betreten hat, daß die Verfahren nicht länger einhalten zu sollen. Wie man sagt, hat er ungefähr 500 Neger mit ihren Familien in seinem Lager zurückbehalten; es soll beschlossen worden sein, dieselben als Kriegskontribunde zu betrachten und sie zu verschiedenen zweckmäßigen Arbeiten zu verwenden. Die unionistische Bewegung, welche im Westen Virginien's aufstach, scheint sich auf den ganzen östlichen Theil von Tennessee ausgedehnt zu haben. Uebrigens hat es allen Anschein, daß die Union da, wo die Beschaffenheit des

Bodens die Negerei nicht ertheilt macht, die Sympathien der Bevölkerung behalten hat. Das Freiwilligenkorps soll, wie man sagt, um 75,000 Mann vermehrt werden.

Ein zweites Schreiben des „Moniteur“ aus dem Vereinigten Staaten theilt folgendes mit: Die militärischen Operationen der Bundesregierung scheinen sich vorberhand auf die Wiedererlangung Virginien's zu beschränken. Sobald es eine Abnahme der Hitze gestattet, wird eine große Bundesarmee unter General Fremont den Mississippi hinunter auf New-Orleans zu marschiren, wobei sie von See- und Landkräften unterstützt wird. Die Ausgaben der Bundesregierung haben in solchem Grade zugenommen, daß die erste Pflicht des Kongresses bei seiner Zusammenkunft am 4. Juli diejenige sein wird, sich die unumgänglich notwendigen Fonds zu verschaffen. 100 Millionen Doll. sollen wenigstens für dieses Jahr gebraucht werden.

Neu-York, 8. Juni. Die Konföderirten rücken auf Cairo, und man will wissen, daß die Kreuzer ihre Prisen in englischen Häfen werden zu Gelde machen können. Legation's weckt eine erbitterte Stimmung gegen England. Die Konföderirten suchen ein Bündniß mit Brasilien abzuschließen.

Bermischte Nachrichten.

Manheim, 19. Juni. Die Ausstellung der Photographeen von Berlin der Baukunst aus dem Orient im hiesigen Kunstverein ging gestern zu Ende. Es waren mehr denn hundert Blätter ausgelegt, sämmtlich von dem Eigenthümer, Hrn. Dr. Lorenz, selbst aufgenommen. Wenn wir diese Sammlung zum Gegenstande öffentlicher Besprechung machen, so ist es nicht so sehr die wohlgezeichnete technische Beschaffenheit der Meisterarbeiten, mit hohem Kostenaufwand ausgeführten Aufnahmen, was uns hierzu bewegt, als vielmehr der Gedanke über die hohe kulturgeschichtliche Aufgabe, welche der Lichtzeichnerei (Photographie) zugedacht ist. Man sieht zwar vielfach umhüllend auf das Gewerbe der Lichtzeichnerei herab, weil es der Kunst der Malerei in den Verunstaltungen nachsteht; wer aber die besten Bilder gesehen, kommt über diese Bedenken hinweg. Es werden uns in denselben die hochwichtigen Denkmäler grauer Zeiten in einer Wirklichkeit und Echtheit vor das Auge geführt, wie kein Künstler es zu bieten vermag. Und das ist eben die große Bedeutung der Lichtzeichnerei: ihre Produkt ist unverfälscht und unabänderbar, es ist der getreue und bis in's feinste Detail genaue Formenabdruck der Körperwelt. Man denke sich nur den gelehrten Alterthumsforscher, umgeben mit dem getreuen, haarscharf ausgeprägten, in seinen Formen untrüglich sichern Abdruck der Hunderttausende von Bauwerken und deren Ueberreste aller Völker — wie lebend und beredend muß diese Selbstanthung dessen, was man nur aus unsicheren Beschreibungen kannte, auf die Wissenschaft und deren Resultate selbst einwirken! Die physische Beschreibung und die Alterthumskunde sind die Gebiete, für welche die Lichtzeichnerei ganz vorzugsweise vortrefflich sein wird. Man wird sich erinnern, mit welcher Anstrengung unser Afrika-Reisender Dr. Barth flüchtige Skizzen interessanter geologischer Formationen und alter Bauwerke zu entwerfen suchte, und mit welchem Interesse die Wissenschaft solche ausnahm. Denken wir ihn, sowie unsere anderen Entdeckungsbereisenden, einen Humboldt etc., mit diesem Apparat versehen: welche Ausbeute für obige Wissenschaften! Hierin liegt ein hoher Beruf der Photographie, — sie ist in erster Linie ein treffliches Kommunikationsmittel; diesen Beruf hat Hr. Dr. Lorenz erkannt und dadurch so Ueberausgehendes geleistet.

Ueberlingen, 17. Juni. Am 11. d. M. erhielten wir den Besuch der HH. Geh. Räte Wetzel und Vogelmann, Präsidenten der groß. Ministerien des Handels und der Finanzen. Die Bürgererschaft gab Abends ihren Gefühlsäußerungen Ausdruck durch ein solennes Ständchen beim Gasthof zum Löwen, wo der Liederkreis und zu Ehren die Feuerwehrgesellschaft sich abwechselnd produzierten. Der Stand der Feldarbeiten in dieser Gegend läßt eine geforderte Ernte hoffen. Ob es jedoch im Ganzen wenig; auch der Weinstock läßt nur eine geringe Quantität erwarten.

Stuttgart, 20. Juni. Die Eisenbahn-Direktion macht folgendes bekannt: Zur Erzielung einer — namentlich in der wärmeren Jahreszeit für Biertransporte erwünschten möglichst kurzen Lieferzeit ist mit der Generaldirektion der k. bayerischen Verkehrsanstalten die Uebereinkunft getroffen worden, daß künftige Biertransporte von München nach Württemberg an einem bestimmten Tag in jeder Woche vorgenommen werden. Demgemäß haben die Bieranfragen in München jeden Dienstag Vormittag zu erfolgen; es geht sodann die Transporte nach vorgenommener zollamtlicher Behandlung je am Dienstag, Abends 6 Uhr, von München ab, kommen am Mittwoch, Vormittags 10 Uhr, in Ulm an und gelangen sofort noch am gleichen Tage zur Weiterbeförderung. Am Dienstag den 18. d. M. wird in München mit diesen Biertransporten begonnen werden.

Leipzig, 17. Juni. (Zeit.) Die hiesige Studentenverbindung „Alemannia“ hat von dem Kultusministerium die Geldeinlösung erhalten, „schwarz-roth-gold“ tragen zu dürfen.

Koburg. (Zeit.) Nach den näheren Berichten aus Rodach sind 58 Gebäude, darunter 26 Wohnhäuser, abgebrannt. Die Raabeburger Gesellschaft soll mit ca. 35,000 fl., die Griebener mit 28,000 fl., die Stettiner mit 10,000 fl., und die „Providentia“ mit 5000 fl. behelfenlig sein.

Dem Feuer in's Wasser. Vor einigen Tagen fiel während eines heftigen Gewitters ein Blitzstrahl in die Diele bei Meinitz (Mähren) nieder und setzte ein Haus in Brand. Während nun ein Einwohner des Ortes sich mit einem Pferde nach dem Gemeindegeldhaus begab, um die Feuerspraye herbeizuschaffen, fand ein so heftiger Wolkenschlag statt, daß der Reiter sammt dem Pferde in den Flammen zu Grunde ging.

Für die Brandverunglückten in Grünfeld, Amts Geroltsheim (Karlsruher Zeitung Nr. 109), sind laut unserer Ankündigung in Nr. 144 bei uns eingegangen 389 fl. 40 kr. Seitdem weiter: Von D. S. G. R. 2 fl. 20 kr. Zusammen 392 fl.

Zu weiterer Annahme von Gaben sind wir gern bereit. Karlsruhe, den 22. Juni 1861.

Erpedition der Karlsruher Zeitung.

Für die Brandverunglückten in Grünfeld sind laut unserer Ankündigung in Nr. 144 bei uns eingegangen 107 fl. 34 kr. Seitdem weiter: Von D. S. G. R. 2 fl. 20 kr. Zusammen 109 fl. 54 kr.

Karlsruhe, den 22. Juni 1861.

Erpedition der Karlsruher Zeitung.

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Fern. Kroenlein.

U.817. Karlsruhe. Auswärtigen Verwandten und Bekannten theile ich hiermit die Trauerkunde mit, daß meine liebe Frau, Christiane, geb. Koch, gestern Nacht unerwartet schnell, jedoch sanft in dem Herrn entschlafen ist.

Im Namen sämtlicher Hinterbliebenen bittet um stille Theilnahme, Karlsruhe, den 22. Juni 1861, Heinrich Ciffelle, Bierbrauer.

So eben ist erschienen: Anleitung zur Ertheilung des sprachlichen Unterrichtes bei Kindern des ersten Schuljahres, von F. J. Bodenmüller, Direktor am großh. Schullehrerseminar zu Ettlingen.

U.818. Karlsruhe. Bekanntmachung. Die Postomnibus-Verbindungen zwischen Badenweiler, Mühlheim-Stadt und Bahnhof betreffend.

Vom 25. d. M. an werden die regelmäßigen Postomnibus-Verbindungen zwischen Badenweiler, Mühlheim und dem Bahnhof tafelförmig in folgender Weise stattfinden: von Badenweiler nach Mühlheim und Bahnhof: Kurs I. um 7^u früh, zum Anschluß an Zug I.

U.819. Karlsruhe. Bekanntmachung. Die Postomnibus-Verbindungen zwischen Badenweiler, Mühlheim-Stadt und Bahnhof betreffend.

U.668. Karlsruhe. Bekanntmachung. Mit der Eröffnung der Eisenbahn-Strecke Wildersheim-Pforzheim soll eine Güterbeförderungsanstalt errichtet werden.

U.704. Karlsruhe. Bekanntmachung. In Folge der neuesten Ereignisse in Nordamerika haben die Postverwaltungen von Preußen, Bremen und Hamburg für ihre direkten Routen die Beförderung von Briefpostsendungen nach den aus der Union ausgehenden Südstaaten North-Carolina, South-Carolina, Georgia, Florida, Alabama, Mississippi, Louisiana, Arkansas, Texas und dem östlichen Theile von Virginia bis auf Weiteres abgelehnt.

U.632. Bruchsal. Die Besammlung der badischen Anwälte findet am Samstag den 29. Juni, Vorm. 10 Uhr, im Rathhause saale zu Baden statt.

U.784. Heidelberg. Zu vermieten oder zu verkaufen. Ein in der besten Lage der Stadt gelegenes, frequentes Detailgeschäft in Heidelberg ist zu vermieten oder mit Haus zu verkaufen.

U.758. Wornbach. Wein-Empfehlung. Unterzeichneter empfiehlt hiermit sein Lager in reingehaltenen Wornbacher Rieslingweinen, namentlich von 1859 a 38 u. 40 fl. pr. Ohm, sowie von 1857 a 55 fl. pr. Ohm, und da mein Weinlager schon veräußert wurde, so benachrichtige ich zugleich meine verehrten Kunden, daß ich dasselbe seit Dezember v. J. nicht mehr bei Herrn A. Kühn in Steinbach, aber hier in meinem Haus habe.

U.457. Staats-Anleihe des Cantons Freiburg in Loosen à fl. 7. 3 Ziehungen jährlich. Erste Ziehung 15. Okt. a. c. Gewinne fl. 60,000 — 50,000 — 45,000 — 40,000 — 35,000 — 32,000 — 30,000 — 25,000 u. c.

U.457. Staats-Anleihe des Cantons Freiburg in Loosen à fl. 7. 3 Ziehungen jährlich. Erste Ziehung 15. Okt. a. c. Gewinne fl. 60,000 — 50,000 — 45,000 — 40,000 — 35,000 — 32,000 — 30,000 — 25,000 u. c.

U.457. Schweizer Staats-Anlehen des Cantons Freiburg in Loosen zu 7 Gulden = 4 Zhr. Preuss. Courant. Jährlich 3 Serien- und 3 Gewinn-Ziehungen. Gewinne: Fr. 60,000, 50,000, 40,000, 30,000, 20,000 u. c., zahlbar in Frankfurt a. M.

U.756. Pferd zu verkaufen. Ein vierjähriger, schöner Rapphengst von kräftigem Körperbau, vorzüglich württembergische Landrace, wird als überzählig verkauft von F. S. Bachmann in Offenburg.

U.163. Oberachern. Freiwilliger Verkauf der Lederfabrik in Oberachern. Dieses Fabrikunternehmen, aus weitläufigen Gebäulichkeiten bestehend, besitzt mehrere Wasserräder, durch drei Fälle getrieben, welche außer den zur Gerberei gehörigen Maschinen eine Lebz- und Sägmühle in Bewegung setzen.

U.769. Mannheim. (Erkenntnis). Mit Bezug auf die öffentliche Aufforderung vom 8. April d. J., Nr. 5076, und in Anbetracht, daß in der darin gefestigten Frist Niemand ein Recht auf den Wechsel geltend gemacht hat, nach Ansicht des Art. 73 der deutschen Wechselordnung, und Art. 4 des Einl.-Ges. vom 19. Februar 1849, sowie der §§. 741, 744 P.-O. wird

U.777. Mannheim. (Erkenntnis). Mit Bezug auf die öffentliche Aufforderung vom 8. April d. J., Nr. 5076, und in Anbetracht, daß in der darin gefestigten Frist Niemand ein Recht auf den Wechsel geltend gemacht hat, nach Ansicht des Art. 73 der deutschen Wechselordnung, und Art. 4 des Einl.-Ges. vom 19. Februar 1849, sowie der §§. 741, 744 P.-O. wird

U.777. Mannheim. (Erkenntnis). Mit Bezug auf die öffentliche Aufforderung vom 8. April d. J., Nr. 5076, und in Anbetracht, daß in der darin gefestigten Frist Niemand ein Recht auf den Wechsel geltend gemacht hat, nach Ansicht des Art. 73 der deutschen Wechselordnung, und Art. 4 des Einl.-Ges. vom 19. Februar 1849, sowie der §§. 741, 744 P.-O. wird

U.777. Mannheim. (Erkenntnis). Mit Bezug auf die öffentliche Aufforderung vom 8. April d. J., Nr. 5076, und in Anbetracht, daß in der darin gefestigten Frist Niemand ein Recht auf den Wechsel geltend gemacht hat, nach Ansicht des Art. 73 der deutschen Wechselordnung, und Art. 4 des Einl.-Ges. vom 19. Februar 1849, sowie der §§. 741, 744 P.-O. wird

U.777. Mannheim. (Erkenntnis). Mit Bezug auf die öffentliche Aufforderung vom 8. April d. J., Nr. 5076, und in Anbetracht, daß in der darin gefestigten Frist Niemand ein Recht auf den Wechsel geltend gemacht hat, nach Ansicht des Art. 73 der deutschen Wechselordnung, und Art. 4 des Einl.-Ges. vom 19. Februar 1849, sowie der §§. 741, 744 P.-O. wird

U.777. Mannheim. (Erkenntnis). Mit Bezug auf die öffentliche Aufforderung vom 8. April d. J., Nr. 5076, und in Anbetracht, daß in der darin gefestigten Frist Niemand ein Recht auf den Wechsel geltend gemacht hat, nach Ansicht des Art. 73 der deutschen Wechselordnung, und Art. 4 des Einl.-Ges. vom 19. Februar 1849, sowie der §§. 741, 744 P.-O. wird

U.777. Mannheim. (Erkenntnis). Mit Bezug auf die öffentliche Aufforderung vom 8. April d. J., Nr. 5076, und in Anbetracht, daß in der darin gefestigten Frist Niemand ein Recht auf den Wechsel geltend gemacht hat, nach Ansicht des Art. 73 der deutschen Wechselordnung, und Art. 4 des Einl.-Ges. vom 19. Februar 1849, sowie der §§. 741, 744 P.-O. wird

U.777. Mannheim. (Erkenntnis). Mit Bezug auf die öffentliche Aufforderung vom 8. April d. J., Nr. 5076, und in Anbetracht, daß in der darin gefestigten Frist Niemand ein Recht auf den Wechsel geltend gemacht hat, nach Ansicht des Art. 73 der deutschen Wechselordnung, und Art. 4 des Einl.-Ges. vom 19. Februar 1849, sowie der §§. 741, 744 P.-O. wird

U.777. Mannheim. (Erkenntnis). Mit Bezug auf die öffentliche Aufforderung vom 8. April d. J., Nr. 5076, und in Anbetracht, daß in der darin gefestigten Frist Niemand ein Recht auf den Wechsel geltend gemacht hat, nach Ansicht des Art. 73 der deutschen Wechselordnung, und Art. 4 des Einl.-Ges. vom 19. Februar 1849, sowie der §§. 741, 744 P.-O. wird

U.777. Mannheim. (Erkenntnis). Mit Bezug auf die öffentliche Aufforderung vom 8. April d. J., Nr. 5076, und in Anbetracht, daß in der darin gefestigten Frist Niemand ein Recht auf den Wechsel geltend gemacht hat, nach Ansicht des Art. 73 der deutschen Wechselordnung, und Art. 4 des Einl.-Ges. vom 19. Februar 1849, sowie der §§. 741, 744 P.-O. wird

U.777. Mannheim. (Erkenntnis). Mit Bezug auf die öffentliche Aufforderung vom 8. April d. J., Nr. 5076, und in Anbetracht, daß in der darin gefestigten Frist Niemand ein Recht auf den Wechsel geltend gemacht hat, nach Ansicht des Art. 73 der deutschen Wechselordnung, und Art. 4 des Einl.-Ges. vom 19. Februar 1849, sowie der §§. 741, 744 P.-O. wird

U.777. Mannheim. (Erkenntnis). Mit Bezug auf die öffentliche Aufforderung vom 8. April d. J., Nr. 5076, und in Anbetracht, daß in der darin gefestigten Frist Niemand ein Recht auf den Wechsel geltend gemacht hat, nach Ansicht des Art. 73 der deutschen Wechselordnung, und Art. 4 des Einl.-Ges. vom 19. Februar 1849, sowie der §§. 741, 744 P.-O. wird

U.777. Mannheim. (Erkenntnis). Mit Bezug auf die öffentliche Aufforderung vom 8. April d. J., Nr. 5076, und in Anbetracht, daß in der darin gefestigten Frist Niemand ein Recht auf den Wechsel geltend gemacht hat, nach Ansicht des Art. 73 der deutschen Wechselordnung, und Art. 4 des Einl.-Ges. vom 19. Februar 1849, sowie der §§. 741, 744 P.-O. wird

U.777. Mannheim. (Erkenntnis). Mit Bezug auf die öffentliche Aufforderung vom 8. April d. J., Nr. 5076, und in Anbetracht, daß in der darin gefestigten Frist Niemand ein Recht auf den Wechsel geltend gemacht hat, nach Ansicht des Art. 73 der deutschen Wechselordnung, und Art. 4 des Einl.-Ges. vom 19. Februar 1849, sowie der §§. 741, 744 P.-O. wird

U.777. Mannheim. (Erkenntnis). Mit Bezug auf die öffentliche Aufforderung vom 8. April d. J., Nr. 5076, und in Anbetracht, daß in der darin gefestigten Frist Niemand ein Recht auf den Wechsel geltend gemacht hat, nach Ansicht des Art. 73 der deutschen Wechselordnung, und Art. 4 des Einl.-Ges. vom 19. Februar 1849, sowie der §§. 741, 744 P.-O. wird

U.777. Mannheim. (Erkenntnis). Mit Bezug auf die öffentliche Aufforderung vom 8. April d. J., Nr. 5076, und in Anbetracht, daß in der darin gefestigten Frist Niemand ein Recht auf den Wechsel geltend gemacht hat, nach Ansicht des Art. 73 der deutschen Wechselordnung, und Art. 4 des Einl.-Ges. vom 19. Februar 1849, sowie der §§. 741, 744 P.-O. wird

U.777. Mannheim. (Erkenntnis). Mit Bezug auf die öffentliche Aufforderung vom 8. April d. J., Nr. 5076, und in Anbetracht, daß in der darin gefestigten Frist Niemand ein Recht auf den Wechsel geltend gemacht hat, nach Ansicht des Art. 73 der deutschen Wechselordnung, und Art. 4 des Einl.-Ges. vom 19. Februar 1849, sowie der §§. 741, 744 P.-O. wird

U.777. Mannheim. (Erkenntnis). Mit Bezug auf die öffentliche Aufforderung vom 8. April d. J., Nr. 5076, und in Anbetracht, daß in der darin gefestigten Frist Niemand ein Recht auf den Wechsel geltend gemacht hat, nach Ansicht des Art. 73 der deutschen Wechselordnung, und Art. 4 des Einl.-Ges. vom 19. Februar 1849, sowie der §§. 741, 744 P.-O. wird

U.777. Mannheim. (Erkenntnis). Mit Bezug auf die öffentliche Aufforderung vom 8. April d. J., Nr. 5076, und in Anbetracht, daß in der darin gefestigten Frist Niemand ein Recht auf den Wechsel geltend gemacht hat, nach Ansicht des Art. 73 der deutschen Wechselordnung, und Art. 4 des Einl.-Ges. vom 19. Februar 1849, sowie der §§. 741, 744 P.-O. wird

U.777. Mannheim. (Erkenntnis). Mit Bezug auf die öffentliche Aufforderung vom 8. April d. J., Nr. 5076, und in Anbetracht, daß in der darin gefestigten Frist Niemand ein Recht auf den Wechsel geltend gemacht hat, nach Ansicht des Art. 73 der deutschen Wechselordnung, und Art. 4 des Einl.-Ges. vom 19. Februar 1849, sowie der §§. 741, 744 P.-O. wird

U.777. Mannheim. (Erkenntnis). Mit Bezug auf die öffentliche Aufforderung vom 8. April d. J., Nr. 5076, und in Anbetracht, daß in der darin gefestigten Frist Niemand ein Recht auf den Wechsel geltend gemacht hat, nach Ansicht des Art. 73 der deutschen Wechselordnung, und Art. 4 des Einl.-Ges. vom 19. Februar 1849, sowie der §§. 741, 744 P.-O. wird

U.777. Mannheim. (Erkenntnis). Mit Bezug auf die öffentliche Aufforderung vom 8. April d. J., Nr. 5076, und in Anbetracht, daß in der darin gefestigten Frist Niemand ein Recht auf den Wechsel geltend gemacht hat, nach Ansicht des Art. 73 der deutschen Wechselordnung, und Art. 4 des Einl.-Ges. vom 19. Februar 1849, sowie der §§. 741, 744 P.-O. wird

U.792. Nr. 6110. Ettlingen. (Erbverordnungs- und Testamentarische Verfügung.) Martin Hand von Ettlingen, Oberamts-Diakon, seit Jahren in Nordamerika sich aufhaltend, ist durch den Tod des Domkapitulars Martin Schell habiter zu Erblasser berufen.

U.796. Nr. 6294. Freiburg. (Erbverordnungs- und Testamentarische Verfügung.) Martin Hand von Ettlingen, Oberamts-Diakon, seit Jahren in Nordamerika sich aufhaltend, ist durch den Tod des Domkapitulars Martin Schell habiter zu Erblasser berufen.

U.798. Nr. 5750. Freiburg. (Aufforderung.) Schneidergesell Georg Philipp Bed von Unterzwarzach, welcher daher wegen Entwendung eines Hemdes zum Nachtheil des stillerischen Stephan Stumpf in Untersuchung steht, wird aufgefordert, sich binnen 4 Wochen d. h. innerhalb Jahresfrist

U.800. Nr. 11281. Heidelberg. (Erkenntnis.) J. U. S. gegen Gottfried und Ludwig Weiser von Heidelberg, hat das großh. Hofgericht des Untergerichts durch Erkenntnis vom 23. Mai d. J. ausgesprochen:

U.801. Nr. 5761. Laub. (Erkenntnis.) J. U. S. gegen Benjamin Diering von Jöhensheim, wegen Körperverletzung, wird die Fahndung gegen den Angeklagten hiermit zurückgenommen.

U.802. Nr. 7349. Laub. (Aufforderung.) Franz Anton Strauß von Rühbach, welcher schon im Jahr 1821 nach Amerika ausgewandert ist und seit einer langen Reihe von Jahren von da keine Nachricht mehr in seine Heimath gelangen ließ, wird auf Antrag seiner gesetzlichen Erben anzuzeigen, widrigenfalls er für verstorben erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz übergeben werden soll.

U.802. Nr. 7349. Laub. (Aufforderung.) Franz Anton Strauß von Rühbach, welcher schon im Jahr 1821 nach Amerika ausgewandert ist und seit einer langen Reihe von Jahren von da keine Nachricht mehr in seine Heimath gelangen ließ, wird auf Antrag seiner gesetzlichen Erben anzuzeigen, widrigenfalls er für verstorben erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz übergeben werden soll.

U.802. Nr. 7349. Laub. (Aufforderung.) Franz Anton Strauß von Rühbach, welcher schon im Jahr 1821 nach Amerika ausgewandert ist und seit einer langen Reihe von Jahren von da keine Nachricht mehr in seine Heimath gelangen ließ, wird auf Antrag seiner gesetzlichen Erben anzuzeigen, widrigenfalls er für verstorben erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz übergeben werden soll.

U.802. Nr. 7349. Laub. (Aufforderung.) Franz Anton Strauß von Rühbach, welcher schon im Jahr 1821 nach Amerika ausgewandert ist und seit einer langen Reihe von Jahren von da keine Nachricht mehr in seine Heimath gelangen ließ, wird auf Antrag seiner gesetzlichen Erben anzuzeigen, widrigenfalls er für verstorben erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz übergeben werden soll.

U.802. Nr. 7349. Laub. (Aufforderung.) Franz Anton Strauß von Rühbach, welcher schon im Jahr 1821 nach Amerika ausgewandert ist und seit einer langen Reihe von Jahren von da keine Nachricht mehr in seine Heimath gelangen ließ, wird auf Antrag seiner gesetzlichen Erben anzuzeigen, widrigenfalls er für verstorben erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz übergeben werden soll.

U.802. Nr. 7349. Laub. (Aufforderung.) Franz Anton Strauß von Rühbach, welcher schon im Jahr 1821 nach Amerika ausgewandert ist und seit einer langen Reihe von Jahren von da keine Nachricht mehr in seine Heimath gelangen ließ, wird auf Antrag seiner gesetzlichen Erben anzuzeigen, widrigenfalls er für verstorben erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz übergeben werden soll.

U.802. Nr. 7349. Laub. (Aufforderung.) Franz Anton Strauß von Rühbach, welcher schon im Jahr 1821 nach Amerika ausgewandert ist und seit einer langen Reihe von Jahren von da keine Nachricht mehr in seine Heimath gelangen ließ, wird auf Antrag seiner gesetzlichen Erben anzuzeigen, widrigenfalls er für verstorben erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz übergeben werden soll.

U.802. Nr. 7349. Laub. (Aufforderung.) Franz Anton Strauß von Rühbach, welcher schon im Jahr 1821 nach Amerika ausgewandert ist und seit einer langen Reihe von Jahren von da keine Nachricht mehr in seine Heimath gelangen ließ, wird auf Antrag seiner gesetzlichen Erben anzuzeigen, widrigenfalls er für verstorben erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz übergeben werden soll.

U.802. Nr. 7349. Laub. (Aufforderung.) Franz Anton Strauß von Rühbach, welcher schon im Jahr 1821 nach Amerika ausgewandert ist und seit einer langen Reihe von Jahren von da keine Nachricht mehr in seine Heimath gelangen ließ, wird auf Antrag seiner gesetzlichen Erben anzuzeigen, widrigenfalls er für verstorben erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz übergeben werden soll.

U.802. Nr. 7349. Laub. (Aufforderung.) Franz Anton Strauß von Rühbach, welcher schon im Jahr 1821 nach Amerika ausgewandert ist und seit einer langen Reihe von Jahren von da keine Nachricht mehr in seine Heimath gelangen ließ, wird auf Antrag seiner gesetzlichen Erben anzuzeigen, widrigenfalls er für verstorben erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz übergeben werden soll.

U.802. Nr. 7349. Laub. (Aufforderung.) Franz Anton Strauß von Rühbach, welcher schon im Jahr 1821 nach Amerika ausgewandert ist und seit einer langen Reihe von Jahren von da keine Nachricht mehr in seine Heimath gelangen ließ, wird auf Antrag seiner gesetzlichen Erben anzuzeigen, widrigenfalls er für verstorben erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz übergeben werden soll.

U.802. Nr. 7349. Laub. (Aufforderung.) Franz Anton Strauß von Rühbach, welcher schon im Jahr 1821 nach Amerika ausgewandert ist und seit einer langen Reihe von Jahren von da keine Nachricht mehr in seine Heimath gelangen ließ, wird auf Antrag seiner gesetzlichen Erben anzuzeigen, widrigenfalls er für verstorben erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz übergeben werden soll.

U.802. Nr. 7349. Laub. (Aufforderung.) Franz Anton Strauß von Rühbach, welcher schon im Jahr 1821 nach Amerika ausgewandert ist und seit einer langen Reihe von Jahren von da keine Nachricht mehr in seine Heimath gelangen ließ, wird auf Antrag seiner gesetzlichen Erben anzuzeigen, widrigenfalls er für verstorben erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz übergeben werden soll.

U.802. Nr. 7349. Laub. (Aufforderung.) Franz Anton Strauß von Rühbach, welcher schon im Jahr 1821 nach Amerika ausgewandert ist und seit einer langen Reihe von Jahren von da keine Nachricht mehr in seine Heimath gelangen ließ, wird auf Antrag seiner gesetzlichen Erben anzuzeigen, widrigenfalls er für verstorben erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz übergeben werden soll.

U.802. Nr. 7349. Laub. (Aufforderung.) Franz Anton Strauß von Rühbach, welcher schon im Jahr 1821 nach Amerika ausgewandert ist und seit einer langen Reihe von Jahren von da keine Nachricht mehr in seine Heimath gelangen ließ, wird auf Antrag seiner gesetzlichen Erben anzuzeigen, widrigenfalls er für verstorben erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz übergeben werden soll.

U.802. Nr. 7349. Laub. (Aufforderung.) Franz Anton Strauß von Rühbach, welcher schon im Jahr 1821 nach Amerika ausgewandert ist und seit einer langen Reihe von Jahren von da keine Nachricht mehr in seine Heimath gelangen ließ, wird auf Antrag seiner gesetzlichen Erben anzuzeigen, widrigenfalls er für verstorben erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz übergeben werden soll.

U.802. Nr. 7349. Laub. (Aufforderung.) Franz Anton Strauß von Rühbach, welcher schon im Jahr 1821 nach Amerika ausgewandert ist und seit einer langen Reihe von Jahren von da keine Nachricht mehr in seine Heimath gelangen ließ, wird auf Antrag seiner gesetzlichen Erben anzuzeigen, widrigenfalls er für verstorben erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz übergeben werden soll.

U.802. Nr. 7349. Laub. (Aufforderung.) Franz Anton Strauß von Rühbach, welcher schon im Jahr 1821 nach Amerika ausgewandert ist und seit einer langen Reihe von Jahren von da keine Nachricht mehr in seine Heimath gelangen ließ, wird auf Antrag seiner gesetzlichen Erben anzuzeigen, widrigenfalls er für verstorben erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz übergeben werden soll.

U.802. Nr. 7349. Laub. (Aufforderung.) Franz Anton Strauß von Rühbach, welcher schon im Jahr 1821 nach Amerika ausgewandert ist und seit einer langen Reihe von Jahren von da keine Nachricht mehr in seine Heimath gelangen ließ, wird auf Antrag seiner gesetzlichen Erben anzuzeigen, widrigenfalls er für verstorben erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz übergeben werden soll.

U.802. Nr. 7349. Laub. (Aufforderung.) Franz Anton Strauß von Rühbach, welcher schon im Jahr 1821 nach Amerika ausgewandert ist und seit einer langen Reihe von Jahren von da keine Nachricht mehr in seine Heimath gelangen ließ, wird auf Antrag seiner gesetzlichen Erben anzuzeigen, widrigenfalls er für verstorben erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz übergeben werden soll.

U.802. Nr. 7349. Laub. (Aufforderung.) Franz Anton Strauß von Rühbach, welcher schon im Jahr 1821 nach Amerika ausgewandert ist und seit einer langen Reihe von Jahren von da keine Nachricht mehr in seine Heimath gelangen ließ, wird auf Antrag seiner gesetzlichen Erben anzuzeigen, widrigenfalls er für verstorben erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz übergeben werden soll.

Frankf. Börsenzettel nach dem Kursblatte des Wechselmakler-Syndik. Freitag, 21. Juni.

Staatspapiere. Per comptant. Oest. 5% M. I. S. B. R. 71 P. 100% P. 100% P. 100% P. 100% P.

Anlehens-Loose. Oest. 2500. 1859-60 P. 100% P. 100% P. 100% P. 100% P.

Wechsel-Kurse. Amsterdam a. S. 97 1/2 B. Antwerpen a. S. 97 1/2 B. Augsburg a. S. 100 B.

Diverse Aktien, Eisenbahn-Aktien und Prioritäten. Frankfurter Bank a. S. 109 G. Oesterr. Nat. Bank Akt. 102 bez.

Gold-Sorten. Florenz dito Pragma. 9 37 1/2. Holl. 2. 10 Stüke. 9 43-44.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.